

Protokoll von der Jahreshauptversammlung vom 13.04.2023

1. Begrüßung: Sonja Hemme begrüßt 11 anwesende Mitglieder

2. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben

3. Abstimmung über Satzungsänderung: Einstimmig beschlossen, als Anlage beigefügt die neue Satzung mit den rot markierten Änderungen.

4. Vorstandswahl

Ohne Gegenstimmen 5 neue Vorsitzende.

Thorsten Hopp, Abed Daka, Jan Somberg, Markus Weiß, Arno Frey.

5. Verschiedenes: Thorsten Hopp erläutert noch einmal die Rolle der BBI

- Kontakt soll erhöht werden
- Es wird ein Workshop vorbereitet
- Einfache, undiplomatische Hilfe für Gewerbe vor Ort
- Die BBI stellt Betriebe vor (Interview wäre möglich)
- Sommerfest ist angedacht
- Probleme der Mitglieder werden stellvertretend mit der Stadt besprochen
- Ein Newsletter ist angedacht (1x monatlich, Termine werden dort angegeben)
- Gespräch mit der Burg: Die BBI hat noch einmal 4000€ eingenommen.
- Herr Schönrock möchte einen Bericht schreiben

- Christian Hellendoorn hat die BBI und die Werbegemeinschaft Gildehaus im Beirat für Tourismus und Kultur vertreten. Er stellt die Frage, ob ein anderes Vorstandsmitglied nachrückt.
Der Rat muss ein neues Mitglied für den Beirat bestellen.

- Möglich wäre auch, dass ein Mitglied der Gildehauser Werbegemeinschaft den Platz besetzt.

Die vorhandenen Mitglieder müssen aktiver für Teilnahme an Veranstaltungen angesprochen werden. Es sollte eine Liste geben, welches Vorstandsmitglied welches Mitglied anruft/anspricht.



BBI e.V. · Sonja Hemme · Wilhelmstr. 9 · 48455 Bad Bentheim

H+O Architektur
Thorsten Hopp
Gutenbergstraße 1
48455 Bad Bentheim

28. März 2023

Einladung zur Abstimmung über Satzungsänderung und Vorstandswahlen

Liebe BBI-Mitglieder,

auf der Jahreshauptversammlung am 27.03.2023 wurde die für die Abstimmung über die Satzungsänderung benötigte Personenzahl nicht erreicht.
Deswegen laden wir erneut zur Abstimmung über die Satzungsänderung ein.
Diese ist auch ohne eine Mindestanzahl von Personen gültig.
Wir laden Sie hiermit herzlich ein.

Donnerstag, den 13. April 2023, 19:00 Uhr
im Hotel Grossfeld, Schloßstraße 6, Bad Bentheim

Es stehen folgende Punkte zur Tagesordnung auf dem Programm:

1. Begrüßung
2. Feststellung der Beschlussfähigkeit
3. Abstimmung über Satzungsänderung, s. Anlagen aktuelle und zukünftige Satzung mit den rot markierten Änderungen
4. Vorstandswahlen
5. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen Arno Frey
(Schriftführer BBI)

Satzung der Bad Bentheimer Interessengemeinschaft e.V.

Handel, Handwerk, Industrie & Gastronomie

Grundlage: Erste Satzung vom 16. August 1948

Eingetragen beim Amtsgericht Nordhorn am 23. August 1956

im Vereinsregister unter der Nr. VR 38

Satzungsänderung: 9. September 1975

Satzungsergänzung / Namensänderung: 14. März 2001

Satzungsergänzung: 25. Oktober 2004

Diese Satzung entspricht dem Stand vom 25. Oktober 2004

In der Erkenntnis, dass in der heutigen Zeit und in der Zukunft nur durch Zusammenschluss aller Handel- und Gewerbebetreibender und nur durch ihr gemeinsames Handeln die Erhaltung ihrer Existenz und die Erreichung gemeinsamer Ziele erreicht werden kann, ist heute ein Verein gegründet worden, der sich folgende Satzung gegeben hat:

§ 1

Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Verein führt den Namen „Bad Bentheimer Unternehmerforum – aktiv verbinden“. Er hat seinen Sitz in Bad Bentheim und wird in das Vereinsregister des Amtsgerichts Nordhorn eingetragen.

2. Der Verein ist der Interessenvertreter sämtlicher Betriebe des Handels, des Handwerks, des Gewerbes, der Industrie und Gastronomie. Dieses Ziel soll insbesondere durch folgende Maßnahmen erreicht werden:

- a. Regelmäßiger Gedankenaustausch, Erfahrungsaustausch,
- b. Unterrichtung der Mitglieder über gesetzliche, steuerliche und kommunale Maßnahmen,
- c. Gegenseitige Unterstützung der Mitglieder in Fragen, die sich aus der geschäftlichen Situation ergeben,
- d. Unterstützung der Behörden bei allen Angelegenheiten, die mit dem Beruf der Mitglieder und der wirtschaftlichen Situation in Zusammenhang stehen.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person, jede juristische Person des privaten Rechts, jeder Verein, Genossenschaft oder sonstige Organisation werden, wenn sie die Ziele des Vereins unterstützen wollen.

2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

3. Die Mitgliedschaft endet durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand und wird zum Jahresende wirksam, wenn die Erklärung mindestens 3 Monate vorher abgegeben wird. Sie erlischt ferner durch Tod und durch Ausschluss. Über den Ausschluss beschließt der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit.

Ferner erlischt die Mitgliedschaft juristischer Personen durch Erlöschen der Rechtsfähigkeit.

§ 3

Die Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung

2. Der Vorstand

§ 4

Der Vorstand

1. Dem Vorstand gehören mindestens drei Personen an, darunter ein Kassensführer
2. Die Hauptversammlung kann einen ersten Vorsitzenden und einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt und zwar mit einfacher Stimmenmehrheit auf die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist möglich.

§ 5

Die Aufgaben des Vorstandes

1. Je zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich oder außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. § 26 Abs. 2 S. 2 BGB bleibt unberührt.

2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und trifft die für die Erreichung der Vereinsinteressen erforderlichen Maßnahmen, wobei er die Bestimmungen der Satzung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu beachten hat.

Der Vorstand hat das Vereinsvermögen sachlich und nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verwalten und darüber der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

3. entfällt

4. Über jede Vorstandssitzung ist ein Protokoll anzufertigen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Eine Abschrift ist den Vorstandsmitgliedern zu übergeben.

§ 6 entfällt

§ 7

Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird alljährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres einberufen (Jahreshauptversammlung).

Auf Beschluss des Vorstands oder eines Antrages, der mindestens von 10 Mitgliedern unterschrieben ist, muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden.

2. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Beschluss über die Berichtigung oder Ergänzung der Satzung
 - b. Richtlinien für das kommende Geschäftsjahr
 - c. Terminplan für besondere Maßnahmen und Veranstaltungen
 - d. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und des Rechnungsberichts
 - e. Beratung und Aussprache über die Berichte und Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
 - f. Neuwahl des Vorstandes nach Ablauf der Berufszeit oder bei außerordentlichem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes

g. Wahl von zwei Rechnungsprüfern, wobei bei jeder Wahl ein Rechnungsprüfer nicht wiedergewählt werden darf.

3. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand durch Rundschreiben **oder einer Einladung per mail.**

4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder (Ausnahme, s. § 9). Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit wird erneut abgestimmt. Ergibt sich wieder Stimmengleichheit, **gilt der Antrag als abgelehnt.**

5. **Über alle Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.**

6. **Die Vertretung einzelner Mitglieder bei Ausübung der Mitgliedschaft kann lediglich durch ein anderes Mitglied erfolgen. Bevollmächtigung erfolgt durch schriftliche Vollmachtserklärung.**

§ 8 Beitrag und Vermögensgestaltung

Der Verein strebt keinen Gewinn an. Für die Bestreitung der Kosten für die Geschäftsführung und die erforderlichen Maßnahmen wird ein Beitrag erhoben, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird.

§ 9

Satzungsänderungen und Auflösen des Vereins

Wenn über die Berichtigung oder Ergänzung zu beraten und zu beschließen ist, muss jedes Mitglied 4 Wochen vorher **in Textform** eingeladen werden. Sind weniger als 50% der Mitglieder erschienen, so ist eine neue Mitglieder-versammlung spätestens binnen 4 Wochen neu einzuberufen. Zu dieser Mitgliederversammlung muss spätestens 2 Wochen vorher **in Textform** eingeladen werden. Die Versammlung ist sodann ohne Rücksicht auf die Zahl der Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse müssen mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst werden. Dies gilt auch für die Auflösung des Vereins. Bei Auflösung ist gleichzeitig ein Beschluss über die Verwendung des Kassenbestandes zu fassen.

§ 10

Gültigkeit und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Mit der Beschlussfassung dieser Satzung tritt die Satzung vom 14. März 2001 außer Kraft.